

3085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (10. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1984 (BGBl.Nr. 237/1984) im § 103 Abs.2 zweiter Satz KFG betreffend die "Lenkerauskunft" den zweiten Halbsatz mit sofortiger Wirkung und mit Erkenntnis vom 8. März 1985 (BGBl.Nr. 198/1985) den ersten Halbsatz mit Wirkung ab 1. März 1986 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung des zweiten Satzes des § 103 Abs. 2 KFG hat zur Folge, daß sowohl auf dem Gebiet der Verwaltungsübertretungen durch Kraftfahrzeuglenker wie auch im Zusammenhang mit der Ausforschung von Zeugen und Straftätern geordnete und zielführende Amtshandlungen nicht mehr möglich wären. Hauptanliegen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist es daher im Hinblick auf das Außerkrafttreten des § 103 Abs.2 zweiter Satz KFG 1967 am 28. Feber 1986 eine verfassungsrechtlich abgesicherte Regelung, die eine geordnete und wirksame Kontrolle im Straßenverkehr ermöglichen soll, zu schaffen. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer -im Fall von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Eine Verfassungsbestimmung in § 103 Abs. 2 letzter Satz sieht vor, daß gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, Rechte auf Auskunftsverweigerung zurücktreten.

3085 d. B.

- 2 -

Gemäß § 11 Abs. 3 KFG 1967 idF der 8. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 451/1984, besteht für Kraftstoffe, die für den Betrieb von Kraftfahrzeugen feilgeboten werden, eine Beschränkung hinsichtlich des Gehaltes an luftverunreinigenden Bestandteilen. Auf Grund des § 26 a Abs. 2 lit. c KFG idF der genannten Novelle wurden mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 111 idF BGBl. Nr. 548/1985, Bestimmungen über den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen ("bleifreies Normalbenzin") sowie an Benzol und Schwefel im Kraftstoff getroffen. Um die Einhaltung dieser Höchstwerte für Kraftstoffbestandteile zu gewährleisten, ermöglicht der Gesetzesbeschluß weiters eine entsprechende behördliche Kontrolle der Kraftstoffe durch Entnahme von Proben. Diese Probenentnahmeregelung lehnt sich an ähnliche Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, des Lebensmittelgesetzes 1975 und des Waschmittelgesetzes, BGBl.Nr. 300/1984 an.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird (10. Kraftfahrsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 02 25

H o l z i n g e r  
Berichterstatter

Ing. E d e r  
Obmann